

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen
Abt.: 66.3
Fr. Säglitz

Anlage 1
zu TOP 4
15.01.2019

Beschlussvorlage
zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 14.02.2019

Einleitung von Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen der Kläranlage Ruppichteroth-Büchel in die Bröl

Erläuterungen:

Der Aggerverband beantragte bei der Bezirksregierung Köln, obere Wasserbehörde, die Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser der Kläranlage Büchel in die Bröl. Die bestehende Erlaubnis für diese Oberflächenwassereinleitung vom 29.12.1997 ist ausgelaufen.

Das Dachflächenwasser von zwei Gebäuden und der Hoffläche im Zufahrtbereich der Kläranlage soll wie bisher in den Ablaufkanal der Kläranlage eingeleitet werden. Dieser Ablaufkanal mündet in die Bröl. Beantragt wurde die Einleitung von 21 l/s Oberflächenwasser, das -wie bisher- ergänzend zu der genehmigten Einleitung von Mischwasser (Sitzung des Naturschutzbeirates am 05.10.2017, naturschutzrechtliche Genehmigung vom 11.01.2018) über den Mischwasserkanal in die Bröl eingeleitet wird.

Die Einleitungsstelle des Ablaufkanals liegt im Naturschutzgebiet „Bröl, Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröлтаles“ und im Natura 2000-Gebiet DE-5110-301 „Brölbach“, siehe Anlage. Des Weiteren liegt die Einleitungsstelle im Bereich eines gesetzlich geschützten § 30 BNatSchG-Biotops, das den Brölabschnitt zwischen Bröleck und Ingersauel umfasst. Als geschützte Biotope wurden dabei von der LANUV natürliche und naturnahe Fließgewässerbereiche (sowie seggen- und binsenreiche Nasswiesen) kartiert. Aufgrund der Länge des geschützten Biotopes wäre eine andere Einleitungsstelle außerhalb des Biotopes nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und negativen Folgen für das Naturschutzgebiet und das FFH-Gebiet möglich.

Bauliche Veränderungen im Naturschutzgebiet erfolgen nicht, die Einleitungsstelle ist vorhanden.

Da die wasserrechtliche Erlaubnis von der Bezirksregierung Köln, obere Wasserbehörde, erteilt wird, ist diese im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde für die Prüfung der Eingriffsregelung, des Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit zuständig.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.

